

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 92/96

BESCHLUSS

VOM

6. März 1997

in dem Rechtsstreit

Eleonore V. [REDACTED],
Im B. [REDACTED], B. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Heinrich W. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 6. März 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 15. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom 21. Febru-
ar 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Klägerin auferlegt.

Streitwert: 528.232,98 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft ungeklärte Rechtsfragen von grundsätz-
licher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat im Er-
gebnis keinen Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei im
Zeitpunkt der Zession aufgrund ihrer Stellung als Anwalts-
gehilfin nicht in legitimer Weise (vgl. in diesem Zusammen-
hang BGH, Urt. v. 10. August 1995 - IX ZR 220/94, WM 1995,
1841, 1843 unter b) so umfassend über die Angelegenheiten
des Beklagten unterrichtet gewesen, daß sie - ohne weitere

- 3 -

Informationen durch den Zessionar - erfolgreich eine Gebührenklage gegen den Beklagten hätte durchführen können, läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Daß die Klägerin ohne die Abtretung bei einer Gebührenklage des Zedenten die Schriftsätze hätte schreiben müssen und dabei umfassende Kenntnis von den Angelegenheiten des Beklagten erlangt hätte, steht ihrer Unterrichtung als Zessionarin nicht gleich, weil sie in dieser Eigenschaft einer Schweigepflicht nicht unterliegt.

Brandes

Zugehör

Kreft

Ganter

Stodolkowitz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)